

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH)

in der Fassung
vom 15. November 2012

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr.: _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH)

in der Fassung
vom 15. November 2012

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Erfurt (Grundordnung) vom 21. Mai 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums 6/2008 S. 296) erlässt die Universität Erfurt folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH); der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 14. November 2012 beschlossen.

Diese Ordnung ist mit der Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage

DSH-Zeugnis®

Abschnitt A
Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums deutschsprachiger Studienprogramme hinreichende Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis kann gem. § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25. Juni 2004 i. d. F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 3 RO-DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen deutschsprachigen Studiengängen und Studienabschlüssen (vgl. auch § 2 Abs.2 dieser Ordnung).

(3) Von der DSH freigestellt sind Bewerberinnen und Bewerber,

- a) welche die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b) die über das „Deutsche Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz“ (DSD II) [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996] verfügen;
- c) die ein Zeugnis über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) nachweisen oder die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts – Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) – abgelegt haben;
- d) die über ausländische Zeugnisse verfügen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweiligen Fassung) ausgewiesen sind;
- e) die die DSH unter organisatorischer und inhaltlicher Verantwortung eines Studienkollegs oder eines Lehrgebietes Deutsch als Fremdsprache einer deutschen Hochschule an einer ausländischen Hochschule abgelegt haben;
- f) die ein Germanistikstudium abgeschlossen haben;
- g) die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe "vier" (TDN 4) oder "fünf" (TDN 5) aufweist, abgelegt haben;
- h) die den Prüfungsteil „Deutsch“ im Rahmen der Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bestanden haben;
- i) die ein Zeugnis über eine bestandene telc-Prüfung C1 für die Hochschule nachweisen.

Sprachprüfungen, die älter als fünf Jahre sind, werden an der Universität Erfurt nicht anerkannt.

(4) Von der DSH werden Studierende freigestellt, die bis zu zwei Semestern an der Universität Erfurt studieren und hier keinen Studienabschluss anstreben. Über eine weitere Befreiung von der Prüfung bei Studienbewerbenden, die deutsche Sprachkenntnisse in anderer als der oben angeführten Form nachweisen, entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 2
Zweck der Prüfung

(1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus.

Das Prüfungszeugnis dokumentiert somit die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

(2) Die Universität Erfurt legt als sprachliche Eingangsvoraussetzung das Bestehen der DSH mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder DSH-3 fest. Das Gesamtergebnis DSH-1 ist nicht ausreichend, um die sprachliche Studierfähigkeit nachzuweisen.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsentgelt

(1) Die Zulassung zur DSH richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium. Die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von Satz 1 werden durch die Abteilung Studium und Lehre der Universität geprüft. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen und fristgemäßer Anmeldung im Sprachenzentrum ist die bzw. der Bewerber zur DSH zugelassen.

(2) An der Universität Erfurt wird die DSH jedes Jahr abgenommen. Die genauen Termine werden auf der Internetseite des Sprachenzentrums der Universität Erfurt bekannt gegeben.

(3) Für die Teilnahme an der DSH wird eine Prüfungsgebühr gemäß § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung der Universität Erfurt vom 23. April 2012 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. In diesem Falle hat die betreffende Person vor Prüfungsbeginn ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, die innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes an der Universität Erfurt abgelegt werden müssen. Die schriftliche Prüfung findet immer vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

- Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
- Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
- Vorgabenorientierte Textproduktion.

(3) Die für die Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

(4) Die mündliche Prüfung entfällt, wenn der schriftliche Prüfungsteil gemäß § 5 Abs. 3 nicht bestanden ist.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen Hörverständigen, Leseverständigen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%,

75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtliche Lehrkraft der Universität Erfurt als Prüfungsvorsitzende bzw. Prüfungsvorsitzender verantwortlich.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Bereiches Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen.

§ 7 **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die oder der zu Prüfende kann den Rücktritt von der Prüfung vor Beginn der ersten Teilprüfung erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht abgelegt“. Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat einer Prüfung unentschuldigt fern, so gilt der Prüfungsteil als „nicht bestanden“.

(2) Triftige Gründe für den Rücktritt von der Prüfung müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(3) Werden Gründe als triftig anerkannt, so wird die Person erneut für den nächsten Termin zur Prüfung zugelassen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.

(4) Bei Feststellung einer versuchten oder begangenen Täuschung ist die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“ zu erklären. Diese Feststellung trifft die prüfende Lehrkraft. Die Entscheidung wird der bzw. dem zu Prüfenden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat die oder der zu Prüfende die Zulassung zur Prüfung zu Unrecht erwirkt (z. B. Vorlage gefälschter Dokumente), so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt.

(7) Gegen alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, ist ein Widerspruch zulässig. Nach Zugang der Entscheidung muss der Widerspruch innerhalb eines Monats schriftlich bei der Prüfungskommission eingelebt werden. Hierzu ist der zu prüfenden Person eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen. Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so verfasst der Präsident bzw. die Präsidentin der Universität Erfurt einen Widerspruchsbescheid.

§ 8 **Wiederholung der Prüfung**

(1) Die DSH kann wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens zum nächstfolgenden Prüfungstermin möglich.

§ 9
Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 7 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1) ausgestellt, das von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Auf dem Zeugnis sind Titel und Name des/der Prüfungsausschussvorsitzenden druckschriftlich auszuweisen. Das Zeugnis erhält zudem den Vermerk, dass die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH) vom 15. November 2012 den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) vom 25. Juni 2004 i. d. F. der HRK vom 03. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 entspricht und bei der HRK registriert ist. Das von der HRK mustergeschützte DSH-Zeugnis® garantiert dem Prüfungskandidaten, dass das DSH-Zeugnis der Universität Erfurt deutschlandweit anerkannt wird.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“, kann auf Anfrage eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren.

Abschnitt B
Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10
Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

- a) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: zehn Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),
- b) Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),
- c) Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Der Text trägt der Kommunikationssituation Vorlesung/Seminar angemessen Rechnung. Er setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (incl. Leerzeichen).

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes werden die Kandidaten über den thematischen Zusammenhang orientiert. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen sowie die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Seminar angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung von Gedankengängen. Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist grundsätzlich wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigefügt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (incl. Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.

d) Die Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion muss mindestens einen Umfang von 250 Wörtern ausweisen. Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Die Darstellung darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und sprachlich angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Prüfungsgespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text zu allgemeinen wissenschaftsbezogenen Problemstellungen und/oder eine Grafik bzw. ein Schaubild. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs wird dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt.

Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

Abschnitt C Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH) in der Fassung vom 13. Januar 2005 außer Kraft.

Der Präsident
der Universität Erfurt

Anlage zur Ordnung:

DSH-Zeugnis®

Anlage 1/Seite 1)**DSH-Zeugnis der Universität Erfurt (Muster – Seite 1)**

Universität Erfurt
Sprachenzentrum

DSH-Zeugnis®

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis:

DSH-

[DSH-3 / DSH-2 / DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

%

Hörverstehen:

%

Textproduktion:

%

Leseverstehen:

%

Wissenschaftssprachliche Strukturen:

%

Mündliche Prüfung:

%

*[– von mündlicher Prüfung befreit gem.
§ 4 Abs. 3 –]*

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus und wird von der Universität Erfurt nicht als Zulassungsvoraussetzung anerkannt.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten s. Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

Erfurt, _____

Unterschrift
[Titel, Vorname, Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

(Siegel)

Unterschrift
[Titel, Vorname, Name]
[Mitglied der Prüfungskommission]

Der Prüfung lag die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Universität Erfurt (DSH) vom 15.11.2012 zugrunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Anlage 1/Seite 2)**DSH-Zeugnis der Universität Erfurt (Muster – Seite 2)**

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden im folgenden Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch in der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung auf eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3: Besonders hohe Fähigkeit	DSH-2: Differenzierte Fähigkeit	DSH-1: Grundlegende Fähigkeit
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen, z.B. Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen.		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
und			
Wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: <ul style="list-style-type: none"> - monologisch (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, informierend Darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien zu beherrschen, z.B. Sprecherwechsel, Kooperieren, um Erklärung bitten. 		